

Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldefignal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldefignal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruheignal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt. | |
| 4. Es ist etwas Außerordentliches zu erwarten (Alarmignal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |